

**Satzung der BTSG Mönchengladbach e.V.  
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.02.2026**



**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen BTSG Mönchengladbach e.V.  
(Breitentanzsportgemeinschaft Mönchengladbach e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Registernummer VR 5614 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im...

- a) Tanzsportverband Nordrheinwestfalen e.V. TNW),
- b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV),  
Spitzenverband im Deutschen Sportbund (DSB)
- c) Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. (SSB)  
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB)

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung und der zugehörigen Ordnungen werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

**§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

1. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch...

- a) die Pflege und Förderung des Breitensports im Amateurtanzsport für alle Altersgruppen.
- b) Beratung und fachgerechte Ausbildung interessierter Tanzsportler.
- c) Übungsstunden für die Mitglieder anzubieten sowie Breitensportwettbewerbe im Amateurtanzsport zu beschicken und solche Wettbewerbe auszurichten.

2. Der Verein hält sich an den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und ist parteipolitisch neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landesportbundes, des Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
5. Bei Änderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Verein zuständigen Finanzverwaltung.

#### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer aktiv an Turnieren oder anderen sportlichen Prüfungen des Tanzsports teilnimmt, oder die dafür notwendigen Fähigkeiten erlernen möchte.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit befristeten Mitgliedschaften, die sich an Sport-, Leistungs- und Übungskursen beteiligen.
4. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch Zuwendungen unterstützen.
5. Kinder und Jugendliche, die der BTSG Mönchengladbach als ordentliche Mitglieder beigetreten sind, üben ihr Stimm- und Wahlrecht nicht in der Mitgliederversammlung, sondern in der Jugendversammlung aus.
6. Die sportlichen Aktivitäten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder richten sich nach der Sportordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich und rechtsverbindlich an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Die Voraussetzungen für das Ruhen der Mitgliedschaft werden in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Diese Kündigungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch ein Mitglied des Vorstandes wirksam. Die dreimonatige Kündigungszeit beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins begangen hat, oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Schwere Verstöße regelt das Vereinsrecht. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte, postalische Adresse des Mitgliedes.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der der Beschwerde folgenden Mitgliederversammlung abschließend über die Beschwerde. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Ehe- oder Lebenspartner bzw. der Tanzpartner des auszuschließenden Mitgliedes erhalten beim Ruhen der Rechte oder bei Ausschluss des Mitgliedes die Möglichkeit der Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.
5. Ebenfalls kann ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Mahnung wird durch einfachen Brief an die letzte bekannte postalische Adresse übersandt. Der Vereinsausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Im Falle des Ausschlusses wegen ausstehender Beitragszahlung bedarf es keiner schriftlichen Begründung. Ebenfalls ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung bei Ausschluss wegen ausstehender Beitragszahlung nicht möglich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind...

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung, sofern Personen dem Verein angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können als Gäste ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen. Nichtmitglieder können vom Versammlungsleiter als Gäste zugelassen werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 15. März des Folgejahres zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens fünf Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse eines jeden Mitgliedes angekündigt.  
Anträge von Mitgliedern sind bis mindestens drei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese sowie die Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt an die letzte bekannte E-Mail-Adresse eines jeden Mitgliedes.  
Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung sie als dringlich zulässt und die Rechte der abwesenden Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.
3. Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, welche zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen werden muss. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Ankündigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Einberufung innerhalb der nächsten zwei Wochen folgen. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen ab Einberufung stattfinden. Einer Ankündigung und der Einberufung muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
5. Die Versammlung wählt zu Beginn jeder Versammlung einen Versammlungsleiter. Sollte sich niemand finden, obliegt die Versammlungsleitung dem Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist nicht möglich. Zur Stimmabgabe ist persönliches Erscheinen erforderlich. Eine Wahlbeteiligung per Briefwahl ist ausgeschlossen.
8. Das Verfahren der Mitgliederversammlung regelt, soweit diese Satzung nicht bereits Vorschriften enthält, die Geschäftsordnung für Versammlungen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Gewählt ist jeweils die Person für ein Vorstandsamt, welche die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Sollte keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. Auf Antrag finden Wahlen zum Vorstand in geheimer Abstimmung statt.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Jugendbeauftragten. Sollte in der Jugendversammlung kein Jugendbeauftragter gewählt worden sein, wird dieser durch die Mitgliederversammlung gewählt, sofern dem Verein ordentliche Mitglieder angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes, die von den Kassenprüfern beantragt wird, zu beschließen, den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr festzulegen und die Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Jedes ordentliche Mitglied hat während der ordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand ein Fragerecht.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt die Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert, noch Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren alternierend gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ist vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter zu bestimmen, der die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers übernimmt. Die Entscheidung des Vorstandes ist in der ihr folgenden Mitgliederversammlung von dieser zu bestätigen. Erfolgt das Ausscheiden eines Kassenprüfers so kurzfristig vor der Mitgliederversammlung, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Kasse nicht mehr möglich ist, so sind der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes auf eine spätere, außerordentliche, Mitgliederversammlung zu vertagen.
7. Beschlüsse und Diskussionsergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertretung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sind spätestens vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse bekannt zu geben.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben gegenüber dem Vorstand Weisungscharakter, es sei denn, ihre Ausführung würde gegen geltendes Recht verstoßen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand zeichnet verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins sowie für den Einsatz der ehrenamtlichen und bezahlten Mitarbeiter und für die Sicherung von Einrichtungen und Eigentum des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) der sportlichen Leitung
  - d) der Sportorganisation,
  - e) einem oder mehreren Beisitzer(n),
  - f) dem Jugendbeauftragten, sofern gewählt.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein vorrangig durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung sodann durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird. Ferner wird im Innenverhältnis bestimmt, dass ab einem Geschäftswert von 1.500 € die Zustimmung eines zweiten Mitglieds des Vorstandes erforderlich ist, ab einem Geschäftswert von 3.000 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Als Ausnahme gilt die sportliche Leitung (c), die durch den Vorstand ernannt wird.
5. Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied des Vereins ist, davon vor der Wahl sechs Monate ununterbrochen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.  
Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, wohl aber auf freiberuflicher Basis als Trainer für den Verein tätig sein. Vorsitzender und 2. Vorsitzender dürfen weder in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen noch auf freiberuflicher Basis für den Verein tätig sein.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 27 Abs. 2 BGB abberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand gilt insbesondere dann als abberufen, wenn der Antrag auf Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich abgelehnt wird.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch kommissarische Zuwahl. In diesem Fall kann der Vorstand einem weiteren Mitglied die entsprechenden Aufgaben übertragen. Die Zuwahl ist gültig bis zur nächsten Mitgliederversammlung und muss von dieser bestätigt werden. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zum Zwecke der Neubesetzung der frei gewordenen Position.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8 dieser Satzung.
9. Der Vorstand kann Arbeitskreise oder Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Wahrnehmung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben beraten und unterstützen. Er kann mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben auch einzelne Personen beauftragen.
10. Der Vorstand ist nicht ermächtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte einzusetzen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

11. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die Beitragshöhe aller Mitgliedergruppen noch den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins entspricht.
12. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

### **§ 11 Beitragsordnung**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand ist berechtigt, hierzu eine Beitragsordnung festzulegen. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied der BTSG Mönchengladbach e.V. wird diese Ordnung als verbindlich anerkannt.
3. Die vom Vorstand festgelegte Beitragsordnung ist von der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese sind berechtigt und verpflichtet, die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, zu prüfen.
2. Die Prüfung der Kasse zum Abschluss des Geschäftsjahres hat neben der ordnungsgemäßen Buchführung auch zu umfassen die Prüfung, ob Einnahmen und Ausgaben der Satzung und der Beschlusslage des Vereins, insbesondere der Beschlusslage der Mitgliederversammlungen, entsprechen.
3. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und legen den Bericht darüber der Mitgliederversammlung vor. Sie beantragen bei ordnungsgemäßigem Jahresabschluss die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

### **§ 13 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung vertritt die Interessen der ordentlichen Mitglieder des Vereins, sofern diese noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt, sofern dem Verein ordentliche Mitglieder angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie ist vom Jugendbeauftragten, wenn dieser nicht gewählt wurde, durch den Vorsitzenden, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendbeauftragten, wenn dieser nicht gewählt wurde, durch den Vorsitzenden, geleitet wird, wählt den Jugendsprecher. Dieser darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er wird für ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Jugendversammlung wählt den Jugendbeauftragten alle zwei Jahre.
6. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8 der Satzung und entsprechend der Geschäftsordnung für Versammlungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied oder eine Briefwahl sind nicht zulässig.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Zornröschen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der jeweiligen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.